

FERNWÄRME MUSS VERBRAU- HERFREUNDLICHER WERDEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Än-
derung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Versorgung mit Fernwärme

26. August 2022

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	4
II. HINTERGRUND	5
III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN	5
1. § 1 Gegenstand der Verordnung	5
1.1 Ausnahmen von Transparenzvorgaben müssen auf Energiecontracting beschränkt sein	5
2. § 2 Vertragsabschluss.....	6
2.1 Preis- und Transparenzangaben sind oftmals schwierig auffindbar	6
2.2 Angabe von Wärmeverlusten allein in absoluten Zahlen bringt keine zusätzliche Transparenz.....	6
2.3 Deutschlandweite Wärmenetzkarte würde Vergleichbarkeit von Wärmenetzen ermöglichen	7
3. § 3 Bedarfsdeckung	8
3.1 Anpassung der Wärmeleistung auch nach Effizienzmaßnahmen und Betriebsoptimierungen ermöglichen	9
3.2 Möglichkeit zur Korrektur falsch bestimmter Leistungswerte für alle Fernwärme-Kund:innen.....	9
3.3 Bei Leistungsabsenkung muss auch der Grundpreis gesenkt werden.....	10
4. § 4 Art der Versorgung	10
Sonderkündigungsrecht bei Preissprüngen aufgrund einer Änderung der Preisänderungsklausel	11
5. § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	12
6. § 7 Grundstücksbenutzung	12
7. § 8 Baukostenzuschüsse	12
7.1 Mehr Transparenz bei der Berechnung von Baukostenzuschüssen	12
7.2 Angleichung der Höhe von Baukostenzuschüssen auf das Niveau von Gasanschlüssen.....	12
8. § 9 Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses.....	13
9. § 11 Übergabestation	13
10. § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage	13
11. § 16 Zutrittsrecht	14
12. § 20 Ablesung	14
Gesonderter Hinweis auf geschätzte Verbräuche in der Rechnung	14
13. § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln	14
13.1 Konkretere Vorgaben zur Abbildung der Erzeugungs- und Bereitstellungskosten	15
13.2 Ausschluss einer doppelten Berechnung der CO ₂ -Abgabe	15
13.3 Konkretere Vorgaben zur Abbildung des Wärmemarktes.....	16
13.4 Verbesserung der Attraktivität von grüner Fernwärme	16
13.5 Ankündigung von Preiserhöhungen	17

13.6 Anpassungen in Folge von § 24 EnSiG: Gaspreis nicht einseitig auf Fernwärmekund:innen umlegen	17
14. § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung	17
15. § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung	17

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des Entwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Der Ausbau der Fernwärme wird als ein wichtiger Baustein für eine klimaneutrale Energieversorgung der Zukunft angesehen. Derzeit beziehen etwa 14 Prozent aller Haushalte in Deutschland Fernwärme. Mit Einführung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung¹ wird dieser Anteil in den nächsten Jahren voraussichtlich deutlich ansteigen. Daher müssen jetzt die Verbraucherrechte so gestärkt werden, dass Fernwärme zu einer attraktiven Lösung für immer mehr Verbraucher:innen werden kann.

Der Vorschlag des BMWK beinhaltet eine Reihe wichtiger Verbesserungen für private Verbraucher:innen, muss aber in vielen Bereichen noch nachgebessert werden. So ist die Laufzeit von Fernwärmeverträgen weiter viel zu lang und das für Verbraucher:innen zentrale Recht auf nachträgliche Leistungsanpassung, z.B. aufgrund eines zu hoch angesetzten Bedarfs bei Vertragsabschluss, wurde eingeschränkt.

Der vzbv begrüßt unter anderem,

- ❖ dass sich Abweichungen von den Regelungen der AVBFernwärmeV für Verbraucher:innen nicht negativ auswirken dürfen,
- ❖ dass die Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) um die Veröffentlichung einer Musterrechnung im Internet erweitert werden sollen und
- ❖ dass die Wärmeleistung nach Durchführung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung künftig an den neuen Bedarf angepasst werden kann.

Der vzbv fordert unter anderem,

- ❖ dass die Erstlaufzeit von Fernwärmelieferverträgen bei privaten Verbraucher:innen auf maximal fünf Jahre begrenzt wird,
- ❖ dass private Verbraucher:innen alle fünf Jahre eine Anpassung der Wärmeleistung an ihren tatsächlichen Bedarf verlangen können, sofern sich die Leistung um nicht mehr als 50 Prozent reduziert,
- ❖ dass mögliche Kostenvorteile klimaneutral erzeugter Wärme bei der Kostenberechnung berücksichtigt werden müssen,
- ❖ dass zusätzlich zu den Netzverlusten auch die im selben Zeitraum eingespeiste Gesamtwärmemenge veröffentlicht werden muss,
- ❖ dass Preisänderungen durch die Anwendung der Preisänderungsklausel sechs Wochen im Voraus angekündigt werden müssen und
- ❖ dass Fernwärme-Kund:innen ein Sonderkündigungsrecht erhalten, sobald eine Änderung der Preisänderungsklausel zu einer Preissteigerung von mehr als 20 Prozent führt.

¹ Vgl. energate.de 09.08.2022: Diskussionspapier. Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung wird konkreter; <https://www.energate-messenger.de/news/224518/gesetz-zur-kommunalen-waermeplanung-wird-konkreter>; aufgerufen am 13.08.2022

II. HINTERGRUND

Die AVBFernwärmeV enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen FVU und ihren Kund:innen. Seit ihrem Inkrafttreten Anfang der 1980er Jahre wurde die AVBFernwärmeV nur wenig angepasst. So ist die Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes der letzten 20 Jahre am Fernwärmemarkt weitgehend vorbeigegangen. Dies ist zum Teil systemisch begründet, da es sich bei Wärmenetzen in der Regel um natürliche Monopole handelt. Es gibt innerhalb eines Netzes faktisch keinen Wettbewerb. Aber auch eine Regulierung dieser Monopolmärkte hat nicht stattgefunden, weshalb die Stellung der Verbraucher:innen gegenüber dem FVU ungleich schwächer ist, als im Strom- oder Gasmarkt. So sind die Verbraucher:innen ohne Wettbewerb und ohne Regulierung den Preisforderungen und Konditionen des FVU weitestgehend ausgeliefert. Weder können sie sich gegen eine übermäßige Preiserhöhung zur Wehr setzen, noch können sie ihr ausweichen. Das gilt selbst dann, wenn das FVU in laufenden Verträgen die vertraglich vereinbarten Klauseln zur automatischen Preisanpassung (Preisänderungsklauseln) oder andere Vertragsinhalte einseitig ändert. Es besteht also deutlicher Bedarf bei der Verbesserung der Stellung der Verbraucher:innen im Fernwärmemarkt.

III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

1. § 1 GEGENSTAND DER VERORDNUNG

Anders als in den Verordnungen für die allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Sektoren Strom und Gas besitzt die AVBFernwärmeV keine Allgemeinverbindlichkeit. Der vzbv hatte dies in der Vergangenheit wiederholt kritisiert. Nach dem Entwurf des BMWK soll es FVU auch weiterhin offenstehen, einen Vertrag mit Kund:innen abzuschließen, der allgemeine Versorgungsbedingungen enthält, die von den Bestimmungen in der AVBFernwärmeV abweichen. Für die Gruppe der privaten Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB soll nun jedoch gelten, dass diese durch die abweichenden Versorgungsbedingungen des Fernwärmeanbieters nicht schlechter gestellt werden dürfen, als dieser durch die Regelungen der AVBFernwärmeV stünde.

Der vzbv begrüßt diese Klarstellung, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass sich FVU den verbraucherschützenden Vorgaben der AVBFernwärmeV entziehen können.

1.1 Ausnahmen von Transparenzvorgaben müssen auf Energiecontracting beschränkt sein

Der Vorschlag des BMWK sieht in § 1 Absatz 3 vor, dass die in § 2 Absatz 3 definierten Transparenzvorgaben nicht anzuwenden sind, soweit ein Fernwärmeversorgungsunternehmen „dezentrale und individuelle Wärmeversorgungsanlagen“ betreibt. In der Begründung für den Verordnungsentwurf führt das BMWK aus, dass sich diese Ausnahmen auf „dezentrale Versorgung über Contracting-Modelle (sog. Energieliefercontracting)“ beziehen sollen.

Anders als bei der Veröffentlichung von Gesetzen im Bundesgesetzblatt werden bei der Veröffentlichung von Verordnungen im Bundesanzeiger die Begründungen, die dem jeweiligen Rechtsakt zugrunde liegen, nicht mitveröffentlicht. Die vom BMWK gewollte Beschränkung auf Contracting-Modelle muss deshalb durch eine im Verordnungstext selber vorgenommene eindeutige Definition von dezentralen und individuellen Wärmeversorgungsanlagen als Energiecontracting sichergestellt werden. Ansonsten droht

Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, welche Netze als dezentrale und individuelle Wärmeversorgungsanlagen im Sinne der Verordnung angesehen werden können und welche nicht.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass § 1 Absatz 3 insofern präzisiert wird, dass die dort genannten Ausnahmen von den Transparenzvorgaben nur für die dezentrale Versorgung über Contracting-Modelle gelten.

2. § 2 VERTRAGSABSCHLUSS

Laut dem Entwurf des BMWK sollen die Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeverorgungsunternehmen erweitert werden. Neben den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden allgemein geltenden Preise ist nunmehr auch eine Musterrechnung im Internet zu veröffentlichen, aus welcher sich die Anwendung einer etwaigen Preisänderungsklausel verständlich nachvollziehen lassen soll. Der vzbv begrüßt dieses Ansinnen des BMWK, sieht allerdings an mehreren Stellen noch Nachbesserungsbedarf.

2.1 Preis- und Transparenzangaben sind oftmals schwierig auffindbar

Auch die aktuell geltende Fassung der AVBFernwärmeV enthält Vorgaben zur Veröffentlichung von Preis- und Transparenzangaben. Diese sind in vielen Fällen jedoch nicht gebündelt an einer Stelle auf den jeweiligen Webseiten der Anbieter verfügbar, sondern häufig über verschiedene Dateien verteilt und an verschiedenen Stellen der Webseite abrufbar. Zudem folgen die Daten keiner einheitlichen Nomenklatur. Insbesondere die Bezeichnung von verwendeten Preisindizes wird sehr unterschiedlich gehandhabt, eine Verlinkung auf die Quelle im Internet erfolgt meist nicht. Dies erschwert das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit für die Verbraucher:innen erheblich und erfüllt nach Auffassung des vzbv nicht den beabsichtigten Zweck einer leichten Zugänglichkeit der Daten.

Auch hängt die Nachvollziehbarkeit von Preisberechnungen für Verbraucher:innen wesentlich davon ab, ob die verwendeten Preisindizes eindeutig zu identifizieren und rasch auch durch unkundige Verbraucher:innen aufzufinden sind. Die AVBFernwärmeV muss entsprechend ergänzt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Veröffentlichung aller Bestandteile der Versorgungsbedingungen und Transparenzangaben in einer einzigen, einheitlich benannten Datei vorzuschreiben und in dieser Datei die Verlinkung auf alle in der Preisformel verwendeten Indizes (etwa vom Statistischen Bundesamt oder des European Energy Exchange) verpflichtend zu machen.

Der vzbv fordert, dass die Formulierung „eindeutige Verweise auf die Quellen“ in §1a AVBFernwärmeV als „eindeutige Verweise auf die Quellen im Internet in Form von aktuellen Weblinks“ ergänzt und präzisiert wird.

2.2 Angabe von Wärmeverlusten allein in absoluten Zahlen bringt keine zusätzliche Transparenz

FVU sind seit der letzten Novelle der AVBFernwärmeV im Oktober 2021 verpflichtet, Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in

leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Diese Vorgabe wird von den FVU jedoch unterschiedlich interpretiert, wie eine aktuelle, noch nicht veröffentlichte Studie des vzbv zeigt. Die Mehrzahl der untersuchten Anbieter, die Angaben zu Netzverlusten machten, gab lediglich die absoluten Wärmeverluste als Mengenangabe an, nicht aber weitere kontextuelle Angaben zum jeweiligen Wärmenetz, wie etwa Gesamtwärmeinspeisung, Wärmeabnahme oder ähnliches. Lediglich bei rund zehn Prozent der untersuchten Netze waren die Verluste in Prozentangaben angegeben oder konnten leicht errechnet werden, da neben den absoluten Netzverlusten auch die insgesamt eingespeiste Wärmemenge in MWh/a angegeben war.

Aus Sicht des vzbv besteht der Sinn und Zweck der verpflichtenden Angabe von Netzverlusten auf den Webseiten der Fernwärmeanbieter darin, Verbraucher:innen die Möglichkeit zur Beurteilung der Effizienz des betreffenden Wärmenetzes zu ermöglichen.² Die Angabe von absoluten Netzverlusten allein ist jedoch nicht geeignet, Verbraucher:innen dazu zu befähigen. Dafür werden weitere kontextuelle Angaben benötigt, mindestens die Angabe der im gleichen Zeitraum eingespeisten absoluten Wärmemenge. Die alleinige Angabe von Wärmeverlusten ohne Kontext entspricht nach Auffassung des vzbv nicht dem Zweck der AVBFernwärmeV.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass § 2 Absatz 3 Satz 5 folgendermaßen ergänzt und präzisiert wird:

„Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe und Informationen über die im selben Zeitraum eingespeiste Gesamtwärmemenge im Internet leicht zugänglich und allgemein verständlich zu veröffentlichen.“

2.3 Deutschlandweite Wärmenetzkarte würde Vergleichbarkeit von Wärmenetzen ermöglichen

Die Bundesregierung fördert Fernwärme als klimafreundliche Art der Wärmeerzeugung und sieht in ihr einen wichtigen Baustein der Energiewende. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass allein der Anschluss an ein Wärmenetz nach dem aktuellen Konzept des BMWK als Erfüllungsoption der Vorgabe von 65 Prozent erneuerbare Energie für neu installierte Heizsysteme gelten soll, unabhängig davon, wie hoch der Anteil von erneuerbaren Energien in dem betreffenden Netz wirklich ist.³ Diese Privilegierung muss im Gegenzug aber bedeuten, dass die FVU auch zu größerer Transparenz im Wärmemarkt verpflichtet werden.

² Vergl. Bundesrat, Drucksache 310/21 (Beschluss), „Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001“ vom 25.06.21: „Die Veröffentlichung der Netzverluste nach Absatz 2 entspricht dem Grundgedanken von Artikel 24 Absatz 1 der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Danach sollen Verbraucher transparent über die Gesamtenergieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien ihrer Fernwärme- und -kältesysteme informiert werden. Dies trägt auch zur Transparenz der Effizienz im Fernwärmebereich bei, wie sie auch die Umsetzung von Artikel 12 der EU-Richtlinie 2012/27/EU (Programm für „informierte und kompetente Verbraucher“) fordert. Die Höhe der Netzverluste ist ein Kriterium zur Beurteilung der Effizienz der bereitgestellten Fernwärme.“, S. 13; [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/310-21\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/310-21(B).pdf), aufgerufen am 05.08.22

³ BMWK, 10.07.2022: 65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024 Konzeption zur Umsetzung; <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/65-prozent-erneuerbare-energien-beim-einbau-von-neuen-heizungen-ab-2024.html>, aufgerufen am 13.08.2022

Derzeit ist die Datenlage hinsichtlich der Fernwärmeversorgung jedoch deutlich schlechter als bei Strom- und Gas. Da der Fernwärmemarkt nicht liberalisiert wurde und FVU nicht unter die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fallen, sind sie zu deutlich weniger Datenlieferungen gegenüber staatlichen Stellen verpflichtet.⁴ So lässt sich derzeit noch nicht einmal eine gesicherte Aussage zur Anzahl der Wärmenetze in Deutschland machen.⁵

Durch die Einrichtung einer deutschlandweiten Datenbank mit Wärmenetzen und einer Wärmenetzkarte, zu deren Erstellung die FVU die entsprechenden Daten zuliefern müssten, könnte hier Abhilfe geschaffen werden: Informationen, etwa zu Preis, eingesetztem Energieträger und deren Umweltauswirkungen sowie zu allgemeinen Versorgungsbedingungen aller FVU könnten gebündelt und für Verbraucher:innen einsehbar gemacht werden. Die Planungen der Bundesregierung zur Einführung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung⁶ lassen erwarten, dass FVU zukünftig gesetzlich verpflichtet werden, deutlich mehr Daten zur Verfügung zu stellen, als dies aktuell der Fall ist. Diese Daten sollten unbedingt auch für die Verbesserung der Markttransparenz gegenüber den Verbraucher:innen genutzt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung erhobenen Daten zur Einrichtung einer deutschlandweiten Datenbank mit Wärmenetzen und einer Wärmenetzkarte zu nutzen.

Diese Wärmenetzkarte sollte u.a. Informationen zu Betreibern, Einspeiseleistung, Netzverlusten, allgemeinen Verbraucherpreisen (wo zutreffend), eingesetzten Energieträgern und deren Umweltauswirkungen sowie zu allgemeinen Versorgungsbedingungen enthalten und regelmäßig aktualisiert werden.

3. § 3 BEDARFSDECKUNG

§ 3 definiert die Umstände, unter denen Kund:innen das Recht haben, die ursprünglich vereinbarte Wärmeleistung nachträglich zu ändern. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Fällen, bei denen sich die benötigte Wärmeleistung während der Vertragslaufzeit verringert und der Situation, dass die tatsächlich benötigte Wärmeleistung von Anfang an zu hoch festgelegt wurde.

⁴ Vgl. UBA-Studie 18/2021: Systemische Herausforderung der Wärmewende – Abschlussbericht, April 2021, 4.1.1 Datengrundlagen, S. 234: Die zur Verfügung stehenden Daten für eine Bestandsaufnahme der Fernwärmeversorgung in Deutschland liegen gegenüber vergleichbaren Energiesektoren wie der Strom- und Gasversorgung nur in deutlich schlechterer Qualität und Detailtiefe vor. Eine wesentliche Ursache dafür ist, dass der Fernwärmesektor im Gegensatz zu den Sektoren der Elektrizitäts- und Gasversorgung bisher nicht liberalisiert wurde. [...] Die praktische Umsetzung des Wettbewerbs im Energiemarkt erfordert dabei ein hohes Maß an Transparenz in den jeweiligen Märkten. Diese Transparenz wurde auf der Grundlage verschiedener staatlicher Verordnungen geschaffen und wird durch die Bundesnetzagentur und andere Stellen überwacht. Es müssen umfangreiche Daten sowohl zur Erzeugung als auch zu den Verteilnetzen durch die Unternehmen bereitgestellt werden. [...] Im Gegensatz dazu sind Fernwärmesysteme weiterhin als natürliche Monopole organisiert. Eine Liberalisierung des Marktes und ein geregelter Zugang Dritter zu den entsprechenden Infrastrukturen ist bisher nicht erfolgt. Der Fernwärmesektor unterfällt auch nicht dem deutschen Energiewirtschaftsgesetz. Die Unternehmen sind bisher nur zu marginalen Datenlieferungen verpflichtet.

⁵ Vgl. ebd., 4.1.3.1 Anzahl der installierten Wärmenetze, S. 245: Es liegen keine gesicherten Daten zur Anzahl der Wärmenetze in Deutschland vor. [...] Im Ergebnis kann derzeit die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Wärmenetze nur geschätzt werden. Vermutlich sind deutlich mehr als 5.000 Wärmenetze in Betrieb.

⁶ Vgl. BMWK 07/2022: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung; <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/diskussionspapier-waermeplanung.pdf>, aufgerufen am 16.08.2022

3.1 Anpassung der Wärmeleistung auch nach Effizienzmaßnahmen und Betriebsoptimierungen ermöglichen

§ 3 Absatz 2 legt fest, dass neben der (teilweisen) Deckung des Wärmebedarfs durch den Einsatz erneuerbarer Energien zukünftig auch die Reduzierung des Wärmebedarfs durch eine energetische Gebäudesanierung eine Voraussetzung für das Recht der Kund:innen auf eine nachträgliche Leistungsanpassung darstellen soll.

Mit der Berücksichtigung von Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung als Grundlage für eine Leistungsanpassung durch die Kund:innen setzt das BMWK eine wichtige Forderung des vzbv um. Hierdurch wird ein wichtiger Investitionsanreiz für Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs gesetzt. Der vzbv begrüßt, dass die Anpassung der Wärmeleistung innerhalb von einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Monats und für die Kund:innen kostenlos zu erfolgen haben.

Darüber hinaus sollten jedoch auch weitere Maßnahmen, die jenseits von energetischen Sanierungen zu einem geringeren tatsächlichen Wärmebedarf führen, als Grundlage für einen Anspruch auf Leistungsanpassung durch die Kund:innen berücksichtigt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, § 3 Absatz 2 Satz 1 folgendermaßen zu fassen:

„Der Kunde ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen, soweit

1. der Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt oder teilweise gedeckt wird,
2. die benötigte Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung reduziert wird oder
3. eine sonstige Maßnahme durchgeführt wird, die zu einem geringeren tatsächlichen Wärmebedarf führt.“

Gleichzeitig sollte die Form des Nachweises für eine der drei Optionen, den das FVU verlangen kann, präzisiert werden. Aus Sicht des vzbv sollte der Aufwand für die Erbringung des jeweiligen Nachweises für die Fernwärme-Kundinnen möglichst gering gehalten werden.

3.2 Möglichkeit zur Korrektur falsch bestimmter Leistungswerte für alle Fernwärme-Kund:innen

In der derzeit gültigen Fassung der AVBFernwärmeV haben Kund:innen das Recht, einmal jährlich ihre vertraglich vereinbarte Leistung anzupassen, sofern sich die Leistung dadurch um nicht mehr als 50 Prozent reduziert. Hierdurch haben insbesondere Verbraucher:innen, deren Leistungsbedarf aufgrund pauschal vorgenommener Abschätzungen im Vertrag zu hoch angesetzt wurde, die Möglichkeit, ihre vertraglich vereinbarte Leistung an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Der Entwurf des BMWK schränkt dieses Recht wieder deutlich ein. Zukünftig sollen nur noch Kund:innen, deren Hausanschluss sich in einem Gebiet befindet, für welches ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung besteht, ein Recht auf Leistungsanpassung haben, ohne dass ihrerseits bestimmte bedarfssenkende Maßnahmen durchgeführt wurden.

Das BMWK begründet diesen Schritt damit, dass die Wahl von Fernwärme als Heizungssystem sowie die Einschätzung des benötigten Bedarfs in die Sphäre des Kunden falle. Diese Argumentation verkennt jedoch, dass die Stellung von Fernwärme-Kund:innen insgesamt sehr schwach ist und es deshalb aus Verbraucherschutzsicht geboten ist, ihre Rechte gegenüber den FVU auszubauen. So binden sich Fernwärme-Kundinnen aktuell in der Regel für zehn Jahre an das FVU und haben während dieser Erstlaufzeit so gut wie keine Möglichkeit, auf Preiserhöhungen, neue Preisänderungsklauseln oder sonstiger für sie nachteilige Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen zu reagieren. Anders als im Bereich Strom- und Gas können FVU nach § 4 Absatz 2 jederzeit eine Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen vornehmen, ohne dass den Kund:innen die Möglichkeit einer Sonderkündigung offen steht. Zusätzlich ermöglicht das Instrument der Preisänderungsklauseln FVU eine direkte und fortlaufende Weitergabe ihrer Kostensteigerungen, ohne dass sie eine Kündigung des Vertrags durch die Fernwärme-Kundinnen befürchten müssen. Es existiert somit ein Ungleichgewicht von sehr hoher Planungssicherheit bei FVU und sehr niedriger Planungssicherheit bei den Fernwärme-Kund:innen.

In dieser Konstellation sollten nach Auffassung des vzbv deshalb zumindest die privaten Verbraucher:innen nach einer bestimmten Vertragslaufzeit weiterhin das Recht haben, die Wärmeleistung ohne Nachweis in gewissen zeitlichen Abständen anzupassen. Die bisherige Grenze bei der Anpassung vom maximal 50 Prozent der Anschlussleistung erscheint dabei als angemessen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert § 3 Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:

„Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, ist der Kunde über Absatz 2 hinaus berechtigt, alle fünf Jahre vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen, sofern sich die Leistung um nicht mehr als 50 Prozent reduziert.“

Sofern eine solche Regel übernommen wird, kann der vom BMWK vorgeschlagene § 36 Absatz 2 zur einmaligen Preisanpassung dafür entfallen.

3.3 Bei Leistungsabsenkung muss auch der Grundpreis gesenkt werden

Die Wirksamkeit einer Leistungsreduzierung muss sich nach Auffassung des vzbv auch in der Senkung des Grundpreises spiegeln, da das FVU weniger Kosten für beispielsweise Reserveleistung hat. Die Praxis zeigt allerdings, dass FVU teilweise zwar einer Leistungsreduktion zustimmen, den Grundpreis dann aber in gleicher Höhe belassen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert in § 3 den folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

„Nach einer Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist der Grundpreis entsprechend anzupassen.“

4. § 4 ART DER VERSORGUNG

In § 4 Absatz 2 ist festgelegt, dass FVU das Recht haben, einseitig eine Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen vorzunehmen. Dies umfasst auch eine Neufassung der für die Bestimmung des Preises maßgeblichen Preisänderungsklauseln. Nach der aktuellen Fassung der AVBFernwämeV können FVU diese Anpassung schon allein

dadurch vornehmen, dass die Änderungen öffentlich bekannt gegeben werden. Diese Pflicht wird durch die FVU unterschiedlich erfüllt: Einige Unternehmen veröffentlichen Änderungen der allgemeinen Versorgungsbestimmungen bereits im Internet, während andere dieser Pflicht nach wie vor allein dadurch nachkommen, dass die Änderungen beispielsweise im Amtsblatt der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht werden.

Der Vorschlag des BMWK sieht nun vor, dass FVU zukünftig ihren Kund:innen die Änderungen sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen müssen. Zudem hat das FVU die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und weiterhin öffentlich bekannt zu geben. Dabei sind Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Änderungen anzugeben. Die Änderungen werden dabei jeweils zum Monatsbeginn und nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Der vzbv begrüßt diese Regelungen, da sie die Transparenz gegenüber den Fernwärme-Kund:innen deutlich verbessert.

Sonderkündigungsrecht bei Preissprüngen aufgrund einer Änderung der Preisänderungsklausel

Das grundsätzliche Recht zur einseitigen Änderung der Versorgungsbedingungen durch die FVU, ohne dass den Fernwärme-Kund:innen dadurch ein Recht auf Sonderkündigung entsteht, soll jedoch nicht geändert werden. Der vzbv sieht hierin ein weiteres Beispiel für die Schlechterstellung der Verbraucher:innen bei Fernwärmeverträgen im Vergleich zu Strom und Gas, für die es keine nachvollziehbare Grundlage gibt.

Das BMWK schlägt allerdings in § 24a (Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel) vor, dass Fernwärme-Kund:innen unter bestimmten Umständen ein Sonderkündigungsrecht erhalten sollen, sofern das FVU seine Preisänderungsklausel aufgrund gesetzlicher Vorgaben, etwa eines gesetzlich vorgeschriebenen Wechsels des Energieträgers, ändert. Kommt es im Rahmen einer solchen Änderung der Preisänderungsklausel zu einem Preisanstieg von über 20 Prozent, sollen Fernwärme-Kund:innen das Recht erhalten, den Vertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen.

Ein nach Auffassung des vzbv erforderliches Recht der Verbraucher:innen auf außerordentliche Kündigung auf solche Fälle zu beschränken, bei denen eine Preisänderungsklausel aufgrund eines gesamtgesellschaftlich wünschenswerten Brennstoffwechsels hin zu einer nachhaltigeren Fernwärmeversorgung geändert wurde, setzt jedoch das falsche Signal. Aus diesem Grund sollte das neugeschaffene Recht auf Sonderkündigungen nach Preissteigerungen von über 20 Prozent nach einer Änderung der Preisänderungsklausel allgemein gelten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert nach § 4 Absatz 2 folgenden Absatz 2a zu ergänzen:

„Sofern die einseitige Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen nach Absatz 2 eine Änderung der verwendeten Preisänderungsklausel beinhaltet und die geänderte Preisänderungsklausel zu einer Preissteigerung von mehr als 20 Prozent führt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen sechs Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären.“

Sofern eine solche Regelung in § 4 oder an anderer Stelle übernommen wird, kann der vom BMWK vorgeschlagene § 24a entfallen.

5. § 5 UMFANG DER VERSORGUNG, BENACHRICHTIGUNG BEI VERSOR- GUNGSUNTERBRECHUNGEN

Der Vorschlag des BMWK sieht hinsichtlich der Ankündigung einer Versorgungsunterbrechung vor, dass in § 5 Absatz 3 künftig festgelegt ist, dass Kund:innen mindestens zehn Werktage vor der beabsichtigten Unterbrechung informiert werden müssen, damit sie sich auf den Zeitraum der Unterbrechung angemessen einstellen können. Der vzbv hatte diese Konkretisierung bereits in der Vergangenheit gefordert und begrüßt diesen Vorschlag.

6. § 7 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG

Der Vorschlag des BMWK präzisiert in Anlehnung an § 12 Absatz 1 Satz 3 NDAV⁷ die Umstände, unter denen die grundsätzlich mögliche kostenfreie Inanspruchnahme eines Grundstücks durch das FVU für Zwecke der örtlichen Versorgung den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Es handelt sich hierbei um eine Umsetzung einer Forderung des vzbv. Der vzbv begrüßt diese Angleichung des Fernwärme-Rechts an die Regeln für die Gasversorgung.

Zusätzlich sollte allerdings auch der Zeitraum der unentgeltlichen Duldung nach Ende des Liefervertrags an die Regelungen für Gasanschlüsse in § 12 Absatz 3 NDAV angeglichen und auf drei Jahre beschränkt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Zeitraum bei Fernwärme länger sein sollte, als bei Gas.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, den Zeitraum der unentgeltlichen Duldung nach Ende des Liefervertrags auf drei Jahre zu verkürzen.

7. § 8 BAUKOSTENZUSCHÜSSE

7.1 Mehr Transparenz bei der Berechnung von Baukostenzuschüssen

Die Förderung von Wärmenetzen als klimafreundliche Art der Wärmeherzeugung und Privilegierung gegenüber anderen Heizungstechnologien muss im Gegenzug bedeuten, dass FVU auch zu größerer Transparenz im Wärmemarkt verpflichtet werden. Deshalb sollte auch die Berechnung der von den Kund:innen an den FVU zu zahlende Baukostenzuschüsse höheren Transparenzvorgaben genügen, als dies derzeit der Fall ist.

VZBV FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die für die Berechnung von Baukostenzuschüssen einzubeziehenden Kosten näher spezifiziert und begrenzt werden. Die FVU sollten verpflichtet werden, nachvollziehbare Kostenfaktoren anzugeben und transparente Rechnungen vorzulegen. Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass Fernwärme-Kund:innen Anspruch auf Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen erhalten.

7.2 Angleichung der Höhe von Baukostenzuschüssen auf das Niveau von Gasanschlüssen

Darüber hinaus sollte auch die maximale Höhe der Baukostenzuschüsse in Anlehnung an § 11 Absatz 1 NDAV von 70 auf 50 Prozent abgesenkt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Vertragslaufzeiten von Fernwärme-Lieferverträgen ist nicht

⁷ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck

ersichtlich, warum Anschlussnehmer:innen im Bereich Fernwärme einen höheren Anteil der Investitionen bezahlen sollen, als die Anschlussnehmer:innen im Bereich Gas.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Höhe der Baukostenzuschüsse auf 50 Prozent zu beschränken.

8. § 9 HERSTELLUNG UND BETRIEB DES HAUSANSCHLUSSES

Der Vorschlag des BMWK sieht vor, dass zukünftig nach § 9 Absatz 4 FVU in Anlehnung an die Vorgaben in § 6 Absatz 2 und 3 NDAV bei der Herstellung des Hausanschlusses das Interesse von Anschlussnehmer:innen an einer kostengünstigen Herstellung besonders berücksichtigen müssen und auf Wunsch der Anschlussnehmer:innen die Auftragnehmer:innen anderer Gewerke beteiligt werden müssen, um eine gemeinsame, effiziente Verlegung verschiedener Anschlussleitungen zu ermöglichen. Es handelt sich hierbei um eine Umsetzung einer Forderung des vzbv. Der vzbv begrüßt diese Angleichung des Fernwärme-Rechts an die Regeln für die Gasversorgung.

9. § 11 ÜBERGABESTATION

Es gibt Berichte, dass FVU in vermieteten Mehrparteienhäusern teilweise hohe Summen für die Nutzung des Raums für die Übergabestation an die Vermieter:innen zahlen. Diese Praxis kann als verdeckte Provision wirken, die FVU für eine Bevorzugung bei der Wahl des Heizungssystems an die Vermieter:innen zahlen und wäre somit ein Fehlanreiz, der vermieden werden sollte. Darüber hinaus können FVU in solch einem Fall diese Kosten auf den Grundpreis der Fernwärmekund:innen umlegen, was die Kosten für die Verbraucher:innen unnötigerweise erhöht.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Mietzahlungen für die Nutzung von Räumen für die Übergabestation auszuschließen.

10. § 13 INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage kann das FVU eine angemessene Kostenerstattung vom Kunden verlangen. Der Vorschlag des BMWK sieht vor, dass die Vorgabe, dass diese Kosten pauschal berechnet werden können, dahingehend präzisiert werden soll, dass die Berechnung auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten erfolgen muss. Die Darstellung der Kosten durch das FVU muss dabei so gestaltet sein, dass die Kund:innen die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen können. Der vzbv sieht dies als Zugewinn an Transparenz für die Verbraucher:innen und begrüßt diesen Vorschlag.

11. § 16 ZUTRITTSRECHT

Der Vorschlag des BMWK sieht vor, die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Zutrittsrecht des FVU in Anlehnung an § 21 NDAV zu den Räumen des Kunden zu präzisieren. Der vzbv begrüßt diese Angleichung des Fernwärme-Rechts an die Regeln für die Gasversorgung.

12. § 20 ABLESUNG**Gesonderter Hinweis auf geschätzte Verbräuche in der Rechnung**

Der Vorschlag des BMWK sieht vor, die Voraussetzungen für eine Verbrauchsschätzung in Anlehnung an § 40a Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) neu zu fassen. Allerdings fehlt im Vorschlag die Vorgabe zur besonderen Hervorhebung dieses geschätzten Verbrauchs nach § 40a Absatz 2 Satz 2 EnWG.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert entsprechend § 20 Absatz 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

„In diesem Fall hat der Energielieferant den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.“

13. § 24 ABRECHNUNG, PREISÄNDERUNGSKLAUSELN

§ 24 ist aus Sicht des vzbv einer der zentralen Paragraphen in der AVBFernwärmeV. Fernwärmeversorgungsverträge werden überwiegend mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. Da die Kostenentwicklung für ein FVU über einen so langen Zeitraum nicht vorhersehbar ist, sind in fast allen Verträgen Formeln enthalten, die sich an den maßgeblichen Kosten des jeweiligen FVU orientieren (Kostenelement) und die allgemeine Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt (Marktelement) abbilden. Bei diesen Preisänderungsklauseln⁸ handelt es sich also um Formeln, mit denen FVU Preisindizes (z.B. zu Brennstoffkosten) mit Berechnungsfaktoren in Beziehung setzen, die sie selbst im Rahmen ihrer jeweiligen Preiskalkulationen ermittelt haben. Durch diese Preisänderungsklauseln geben FVU Kostensteigerungen automatisch an ihre Kund:innen weiter, ohne dass dabei der Liefervertrag geändert oder die Kund:innen über Preisänderungen gesondert informiert werden müssen. Dies ist einer der fundamentalen Unterschiede zu Strom- und Gaslieferverträge, bei denen jede Preisänderung eine Vertragsänderung bedeutet, die wiederum ein Recht auf eine Benachrichtigung über die Preisänderung und eine außerordentliche Kündigung durch die Kund:innen begründet.

Die Zusammenstellung der jeweiligen Preisänderungsklausel durch das FVU hat erheblichen Einfluss darauf, wie sich die Preise eines laufenden Fernwärme-Vertrags entwickeln, wie die Marktbeobachtung des vzbv anhand einer beispielhaften Analyse der Preisentwicklung und -zusammensetzung von drei ausgewählten Fernwärme-Anbietern zeigen konnte. So betrug die jährliche Preissteigerung der Anbieter einmal knapp 28 Prozent, einmal 67 Prozent und einmal 92 Prozent. Der Anbieter mit der

⁸ Preisänderungsklauseln in Fernwärmeverträgen werden auch als Preisgleitklauseln bezeichnet.

höchsten Steigerungsrate hat seine Preise dementsprechend mehr als dreimal so stark erhöht, wie der Anbieter mit der geringsten Steigerung.⁹

Der vzbv kritisiert seit langem die mangelnde Transparenz von Fernwärme-Preisen und der ihnen zugrunde liegenden Preisänderungsklauseln für die Verbraucher:innen. Diesbezüglich enthält der Vorschlag des BMWK eine Reihe wichtiger Verbesserungen. So sollen die Preisänderungsklauseln zukünftig eine allgemein verständliche Formel zur rechnerischen Ermittlung der Preisänderung enthalten müssen. Dabei müssen alle maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und nachvollziehbar ausgewiesen werden. Die Verweise auf die Quellen von gegebenenfalls darin verwendeten Indizes müssen eindeutig sein. Weiterhin beinhaltet der Vorschlag des BMWK die neue Vorgabe, dass Kund:innen eine Rechnung hinsichtlich ihres Verbrauchs spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums bzw. nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhalten müssen. Der vzbv sieht bei den Änderungsvorschlägen für § 24 viele seiner langjährigen Forderungen umgesetzt und begrüßt diese. An unterschiedlicher Stelle gibt es nach Ansicht des vzbv jedoch noch weiteren Verbesserungsbedarf.

13.1 Konkretere Vorgaben zur Abbildung der Erzeugungs- und Bereitstellungskosten

Grundsätzlich können FVU die in ihren Preisänderungsformeln verwendeten Preisindizes frei wählen. Allerdings müssen die Preisänderungsklauseln gemäß § 24 Absatz 4 so ausgestaltet sein, dass sich der Preis insoweit ändert, wie sich die tatsächlichen Kosten bei Erzeugung oder Bereitstellung der Fernwärme durch das jeweilige FVU ändern. Hier sollte im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit von Fernwärmepreisen ein von unabhängiger Stelle zur Verfügung gestellter und überwachter Pool an Preisindizes definiert werden, aus denen die FVU auswählen können.

Zumindest aber sollte die verpflichtende direkte Verlinkung auf die verwendeten Indexdaten bzw. die Angaben eines konkreten Weblinks für den Index verpflichtend gemacht werden. Ein allgemeiner Verweis auf die Verfügbarkeit des Indexes im Internet oder der Verweis z.B. auf die Webseite des Statistischen Bundesamtes genügt aus Sicht des vzbv nicht, um die Nachvollziehbarkeit der Indexentwicklung für Verbraucher:innen zu gewährleisten. Alternativ könnten FVU die von ihnen in der Preisänderungsklausel verwendeten Indexdaten mit Quellenangabe selber auf ihrer Webseite in unmittelbarer Nähe der Preisformel bereitstellen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Indizes für die Abbildung des Kostenelements aus einem von unabhängiger Stelle zusammengestellten und überwachten Pool ausgewählt werden müssen. Alternativ muss zumindest die Quellenverlinkung auf Indizes deutlich verbessert werden.

13.2 Ausschluss einer doppelten Berechnung der CO₂-Abgabe

Seit Einführung des CO₂-Preises durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) müssen auch die CO₂-Kosten in die Preisgestaltung miteingezogen und durch entsprechende Preisglieder in den Preisänderungsklauseln abgebildet werden. Es sollte je-

⁹ vzbv, 07/2022: Energiepreiskrise: Steigende Fernwärmepreise. Beispielhafte Analyse der Preisentwicklung und -zusammensetzung dreier ausgewählten Anbieter von Fernwärme; https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-08/Kurzpapier%20FW_Preise_220530.pdf, aufgerufen am 10.08.2022.

doch über eine Präzisierung in § 24 Absatz 4 sichergestellt werden, dass die CO₂-Abgabe nicht doppelt eingepreist wird. So ist der CO₂-Preis bereits in einigen der eingesetzten Brennstoff-Indizes enthalten. Manche FVU nehmen aber trotzdem nochmals einen Aufschlag auf den Preis der Fernwärme in Abhängigkeit vom CO₂-Gehalt vor.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, eine doppelte Berücksichtigung der CO₂-Abgabe nach BEHG auszuschließen.

13.3 Konkretere Vorgaben zur Abbildung des Wärmemarktes

Neben der Darstellung ihrer Erzeugungs- und Bereitstellungskosten sind FVU verpflichtet die „jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen“. Diese nur sehr allgemeine Formulierung erlaubt es FVU in ihrer Preisänderungsklausel für die Abbildung des Wärmemarktes entweder einen von öffentlicher Stelle bereitgestellten spezifischen Index für den Wärmemarkt (wie z.B. einen der Fernwärme- und Heizkosten Indizes des Statistischen Bundesamts¹⁰), oder auch einen einzelnen Brennstoff-Index (wie z.B. EEX End of Day¹¹) zu verwenden.

Bei der Verwendung eines Indexes, der nur die Markt- bzw. Börsenpreisentwicklung eines einzelnen Brennstoffes abbildet, besteht die Gefahr der unmittelbaren Weitergabe starker Preisschwankungen. Wenn nun ein FVU denselben Index außerdem sowohl im Kostenelement als auch im Marktelement verwendet, addieren sich diese Preisschwankungen in der Preisklausel auf. Um zu verhindern, dass Preissprünge eines Brennstoffs – wie sie aktuell bei Gas zu beobachten sind – übermäßig auf den Fernwärmepreis für Verbraucher:innen durchschlagen, schlägt der vzbv vor, die Vorgaben für FVU zur Abbildung des Wärmemarkts präziser zu formulieren.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass das Preisglied für die Abbildung des Marktelements durch einen öffentlich verfügbaren, in seiner Berechnung nachvollziehbaren Index für Wärme abgebildet werden muss.

13.4 Verbesserung der Attraktivität von grüner Fernwärme

Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die Verbraucherpreisbildung fossilfreier Fernwärme nicht durch Preissprünge bei fossilen Energieträgern, insbesondere Gas, negativ beeinflusst wird. Aus diesem Grund sollte bei Netzen, die vorwiegend ohne fossile Energieträger betrieben werden, der Einfluss des derzeit noch fossil dominierten Wärmemarktes begrenzt werden. Nur so kann die Attraktivität von grüner Fernwärme gegenüber fossil erzeugter Fernwärme mittelfristig verbessert werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Vorgaben zur angemessenen Berücksichtigung des Wärmemarkts so angepasst werden, dass mögliche Kostenvorteile fossilfrei erzeugter Wärme nicht negiert werden.

¹⁰ Statistisches Bundesamt: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2 von Januar 2005 bis Juni 2022; <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreis-index-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/erzeugerpreise-lange-reihen-pdf-5612401.html>; aufgerufen am 10.08.2022

¹¹ <https://www.powernext.com/spot-market-data>, aufgerufen am 10.08.22

13.5 Ankündigung von Preiserhöhungen

Nach Auffassung des vzbv sollten FVU im Sinne der Transparenz gegenüber ihren Kund:innen dazu verpflichtet werden, eine Preisanpassung durch die Anwendung einer Preisänderungsklausel sechs Wochen im Voraus in Textform ankündigen zu müssen. Derzeit erfahren Verbraucher:innen erst mit der jährlichen Abrechnung, wenn die Preise im vergangenen Jahr – ggf. sogar mehrfach – erhöht wurden. Sie haben somit keine Möglichkeit auf diese Preissignale zu reagieren, etwa durch eine Änderung des Heizverhaltens. Auch bei Preisänderungen bei der Strom- und Gasversorgung erhalten die Kund:innen eine entsprechende Mitteilung.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Preisänderungen durch die Anwendung der Preisänderungsklausel sechs Wochen im Voraus angekündigt werden müssen.

13.6 Anpassungen in Folge von § 24 EnSiG: Gaspreis nicht einseitig auf Fernwärmekund:innen umlegen

Im Rahmen des neu eingeführten § 24 im Energiesicherungsgesetz (EnSiG) wurde auch die AVBFernwärmeV geändert. Der vzbv hatte sich zu den geplanten Änderungen positioniert. Diese Position hat weiter Gültigkeit und es wird entsprechend auf sie verwiesen.¹²

14. § 32 LAUFZEIT DES VERSORGUNGSVERTRAGES, KÜNDIGUNG

Der Vorschlag des BMWK sieht vor, dass die maximale Laufzeit von Verträgen, bei denen bereits ein Hausanschluss besteht, nunmehr nur noch fünf Jahre betragen soll. Bei neu hergestellten Hausanschlüssen soll es bei den derzeit gültigen zehn Jahren Erstlaufzeit bleiben. Die Kündigungsfrist soll von neun auf sechs Monate reduziert werden. Für private Verbraucher:innen soll zudem der Zeitraum einer automatischen Vertragsverlängerung von bisher fünf auf zwei Jahre reduziert werden. Der vzbv fordert bereits seit langem flexiblere Vertragskonditionen für private Verbraucherinnen und begrüßt deshalb die Verringerung der Kündigungsfrist und der automatischen Vertragsverlängerung. Verbraucher:innen haben in Fernwärmelieferverträgen jedoch selbst mit den vom BMWK vorgeschlagenen Änderungen deutlich weniger Möglichkeiten auf Änderungen der Vertragsbedingungen zu reagieren als bei anderen Verbraucherverträgen. Nach Ansicht des vzbv sollte die Erstlaufzeit für private Verbraucher:innen für Verträge deshalb generell auf fünf Jahre verkürzt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Erstlaufzeit von Fernwärmelieferverträgen für Verbraucher:innen nach § 13 auf maximal fünf Jahre zu begrenzen.

15. § 33 EINSTELLUNG DER VERSORGUNG, FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Der Entwurf des BMWK sieht vor, dass privaten Verbraucher:innen der Fernwärmeanschluss zukünftig nur noch gesperrt werden darf, wenn sie mindestens mit Zahlungs-

¹² Vgl. vzbv, 04.07.2022: Gaspreis nicht einseitig auf Fernwärmekund:innen umlegen. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in Fällen von § 24 des Energiesicherungsgesetzes (Änderungsverordnung zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in die AVBFernwärmeV in Fällen von § 24 Energie-Sicherungs-G); https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-07/22-07-04_Stn_vzbv_AVBFernw%C3%A4rmeV_EnSiG_fin.pdf, aufgerufen am 10.08.2022

verpflichtungen in Höhe des doppelten monatlichen Abschlags in Verzug sind. Weiterhin sollen FVU zur Information der Mieter:innen eines Gebäudes bei Zahlungsrückstand des Kunden sowie zum Angebot eines Schuldbeitritts oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme zur Abwendung einer Versorgungseinstellung verpflichtet werden. Beide Änderungen bedeuten eine Verbesserung des Verbraucherschutzes, die der vzbv begrüßt.